

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag

GENERALI ESG Funds

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Art «übriger Fonds für traditionelle Anlagen»)

Ausgabe Oktober 2023

Fondsleitung: Generali Investments Schweiz AG, Adliswil

Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über die Anlagefonds

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds und allgemeine Angaben zu den Teilvermögen

Der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds GENERALI ESG Funds wurde von der Generali Investments Schweiz AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS Switzerland AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 20. November 2020 genehmigt.

Der GENERALI ESG Funds ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Der Umbrella-Fonds GENERALI ESG Funds ist in zwei Teilvermögen mit nachfolgenden Bezeichnungen unterteilt:

- GENERALI ESG Equity Fund
- GENERALI ESG Multi Asset Fund

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Anlagefonds haben folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuer-sachen (automatischer Informationsaustausch, AIA)
Diese Anlagefonds sind für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als meldendes Finanzinstitut registriert.

FATCA

Die Anlagefonds sind bei den US-Steuerbehörden als Sponsored FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die KPMG AG, Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen für die Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund und GENERALI ESG Multi Asset Fund folgende Anteilsklassen:

Anteils-klasse	Rech-nungs-währung	Mindest-anlage	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
A	CHF	1 Anteil	max. 1.5 %	Inhaber	Thesaurierend
B	CHF	1 Anteil	n/a	Inhaber	Thesaurierend
C	CHF	1 Anteil	Max. 2.0%	Inhaber	Thesaurierend

a) «A»:

Anteile der Anteilsklasse «A» werden ausschliesslich

qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Die Mindestanlage entspricht dem Gegenwert von einem Anteil. Bei Anteilen der Anteilsklasse «A» wird eine pauschale Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags i.V.m. Ziff. 1.10.1 des Prospekts erhoben. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die Erträge werden thesauriert.

b) «B»:

Anteile der Anteilsklasse «B» sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder einer der Gesellschaften der Generali Gruppe Schweiz abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder einer Gesellschaft der Generali Gruppe Schweiz eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Mindestanlage entspricht dem Gegenwert von einem Anteil. Den Anteilen dieser Anteilsklasse wird keine pauschale Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags i.V.m. Ziff. 1.10.1 des Prospekts belastet. Die Entschädigung für die Leistungen der Fondsleitung, der Vermögensverwaltung und der Depotbank ist durch die im Rahmen der oben genannten Verträge erhobenen Kommissionen gedeckt. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die Erträge werden thesauriert.

c) «C»:

Anteile der Anteilsklasse «C» werden allen Anlegern angeboten. Die Mindestanlage entspricht dem Gegenwert von einem Anteil. Bei Anteilen der Anteilsklasse «C» wird eine pauschale Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags i.V.m. Ziff. 1.10.1 des Prospekts erhoben. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die Erträge werden thesauriert.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank und/oder 15.00 Uhr bei der Fondsleitung vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Zusätzlich muss bei Zeichnungen der Eingang der dazugehörigen Zahlung bei der Fondsleitung dokumentiert sein. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er

wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags tags berechnet. Für Aufträge, welche bei der Depotbank nach 14.00 Uhr und/oder bei der Fondsleitung nach 15.00 Uhr eingehen, kommt der am übernächsten Bankwerktag ermittelte Nettoinventarwert zur Anwendung.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.10.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens. Es werden keine Rücknahmekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Ausgabe und Rücknahmepreis werden auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Zahlung erfolgt spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (spätestens Valuta drei Tage).

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

1.7 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.8.1. Anlageziel des GENERALI ESG Equity Fund

Das Anlageziel des GENERALI ESG Equity Fund besteht darin, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, das heisst Umweltthemen, soziale Themen sowie Themen bezüglich der Corporate Governance (ESG: Environment, Social, Governance), überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen zu investieren und dadurch langfristig Kapitalgewinne und Erträge zu erzielen.

1.8.2. Anlageziel des GENERALI ESG Multi Asset Fund

Das Anlageziel des GENERALI ESG Multi Asset Fund besteht darin, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen sowie in Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner zu investieren und dadurch langfristig Kapitalgewinne und Erträge zu erzielen.

1.8.3. Anlagepolitik des GENERALI ESG Equity Fund

Das Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund investiert überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, welche nach Ansicht der Fondsleitung über ein geeignetes Nachhaltigkeitsrisikoprofil verfügen. Die angewendete Nachhaltigkeitspolitik der Fondsleitung wird unter Ziff. 1.8.5 des Fondsprospekts genauer erläutert.

Das Teilvermögen investiert nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen, welche ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben.

Die Anlage in Forderungswertpapiere und -rechte wird nach Abzug der flüssigen Mittel auf maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt. Zudem darf das Teilvermögen unter anderem gemäss dem Fondsvertrag in Anteile anderer nachhaltigen kollektiven Kapitalanlagen (wie bspw. auch Immobilienfonds oder Fonds der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko), in Geldmarktinstrumente und in Derivate investieren. Die Anlage in Immobilienfonds und «übrige Fonds für alternative Anlagen» ist nach Abzug der flüssigen Mittel auf je 10% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Das Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund wird aktiv bewirtschaftet.

Der GENERALI ESG Equity Fund orientiert sich an seinen Nachhaltigkeitsvorgaben und Nachhaltigkeitszielen. Aus diesem Grund kann das Teilvermögen nicht im Vergleich zu einem Referenzindex (Benchmark) gemessen werden und verfügt daher über keine Benchmark.

1.8.4. Anlagepolitik des GENERALI ESG Multi Asset Fund

Das Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund investiert überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen und Forderungswertpapiere und -rechte (Obligationen oder Notes) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner, welche nach Ansicht der Fondsleitung über ein geeignetes Nachhaltigkeitsrisikoprofil verfügen. Die angewendete Nachhaltigkeitspolitik der Fondsleitung wird unter Ziff. 1.8.5 des Fondsprospekts genauer erläutert.

Das Teilvermögen investiert nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, welche ihren

Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben, und/oder in Forderungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, welche ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben oder in Forderungswertpapiere und -rechte, welche von der schweizerischen Eidgenossenschaft, den schweizerischen Kantonen oder von schweizerischen Gemeinden emittiert wurden.

Zudem darf das Teilvermögen unter anderem in Anteile anderer nachhaltigen kollektiven Kapitalanlagen (wie bspw. auch Immobilienfonds oder Fonds der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko), in Geldmarktinstrumente und in Derivate investieren. Die Anlage in Immobilienfonds und «übrige Fonds für alternative Anlagen» ist nach Abzug der flüssigen Mittel auf je 10% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Das Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund wird aktiv bewirtschaftet.

Der GENERALI ESG Multi Asset Fund orientiert sich an seinen Nachhaltigkeitsvorgaben und Nachhaltigkeitszielen. Aus diesem Grund kann das Teilvermögen nicht im Vergleich zu einem Referenzindex (Benchmark) gemessen werden und verfügt daher über keine Benchmark.

1.8.5. Übersicht über die Nachhaltigkeitspolitik des GENERALI ESG Equity Fund sowie des GENERALI ESG Multi Asset Fund

Bei der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die nachfolgend beschriebene Nachhaltigkeitspolitik:

Der Anlagefokus der Teilvermögen im Bereich der Nachhaltigkeit liegt auf dem **Ausschluss** von Unternehmen und Emittenten in ESG-kritischen Tätigkeitsbereichen und/oder mit schwerwiegenden ESG-Verstössen sowie im Rahmen des **ESG-Integrationsansatzes** auf der Selektion von Unternehmen und Emittenten mit einem geeignetem Nachhaltigkeitsrisikoprofil der Ratingagentur Sustainalytics, so dass der ESG-Risk-Score des gesamten Portfolios der Teilvermögen möglichst niedrig ist.

Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik wendet die Fondsleitung daher folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

- **ESG-Ausschlüsse** (siehe ausführlich Ziff. 1.8.6 des Fondsprospekts)
- **ESG-Integration** (siehe ausführlich Ziff. 1.8.7 des Fondsprospekts)

1.8.6. ESG-Ausschlüsse

Die Teilvermögen schliessen bei Direktanlagen auf der Grundlage bestimmter Schwellenwerte Unternehmen und Emittenten

aus, die an bestimmten kritischen oder kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind. Es werden folgende Ausschlüsse vorgenommen:

Aus ökologischen Gründen schliessen die Teilvermögen bei den Direktanlagen Unternehmen aus, welche mehr als 5% des Umsatzes in den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen:

- **Kernenergie** (Erzeugung von Kernenergie, Bau und Betrieb von Kernkraftwerken, Herstellung von betriebsnotwendigen Bestandteilen für Kernkraftwerke, Lagerung und Aufbereitung radioaktiver Abfälle, die Versorgung mit Nuklearbrennstoffen oder den Abbau von Uranium)
- **Kraftwerkskohle** (Abbau von Kohle zur Energieerzeugung sowie die Erzeugung von Elektrizität aus Kohle und den Bau von Kohlekraftwerken);
- **Ölsand** (Abbau und Verarbeitung von Ölsand zu Erdöl);
- **Durch hydraulische Frakturierung gewonnene fossile Energieträger** (Gewinnung von Erdöl und -gas mittels hydraulischer Frakturierung und die Herstellung von Fracking-Technologie oder von Bestandteilen, die für diese Tätigkeit wesentlich sind);
- **Öl und Gas aus der Arktis** (Off- und Onshore-Förderung und -Nutzung von Erdöl und -gas in Gebieten oberhalb des Polarkreises);
- **Transport in Öl - und Gaspipelines und Lagerung von unkonventionellen fossilen Energieträgern** (Erbauer und Betreiber von Öl- und Gaspipelines sowie von Lageranlagen für unkonventionelle fossile Energieträger wie bspw. Erdöl aus Ölsand, durch hydraulische Frakturierung gewonnene fossile Energieträger sowie Öl und Gas aus der Arktis).

Aus sozialen Gründen schliessen die Teilvermögen bei den Direktanlagen Unternehmen aus (Umsatzschwelle von 0%), die in dem Bereich **nicht-konventionelle Kriegsrüstung** tätig sind. Die nicht-konventionelle Kriegsrüstung bezieht sich dabei auf die Produktion von Waffen und Ausrüstungen, die in den wichtigsten internationalen Vereinbarungen und im Bundesgesetz über das Kriegsmaterial verboten sind (bspw. chemische, biologische und nukleare Waffen sowie Streubomben, Antipersonenminen und Munition mit angereichertem Uran). Ebenfalls aus sozialen Gründen werden Emittenten ausgeschlossen, welche mehr als 5% ihres Umsatzes in den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen:

- **Konventionelle Kriegsrüstung**¹ (Hersteller);
- **Tabak** (Hersteller von Zigaretten, Zigarren, Pfeifentabak, elektronische Zigaretten, die Nikotin beinhalten können, und rauchloser Tabakerzeugnisse sowie Unternehmen mit Haupttätigkeit Tabakhandel);
- **Pornografie** (Hersteller und Anbieter);
- **Glücksspiele** (Casinos, Rennplätze usw.);
- **Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)** in der Agrochemie² (Entwickler und Produzenten).

Ausserdem werden Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales, Corporate Governance, Geschäftsethik und Produkt ausgesetzt sind, ebenfalls bei den Direktanlagen der Teilvermögen ausgeschlossen. Dazu gehören systematische Verletzungen der von der Schweiz unterzeichneten wichtigen internationalen Vereinbarungen (insb. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die Erklärungen über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die Europäische Menschenrechtskonvention) oder eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact (abrufbar unter: unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles).

Die oben beschriebenen ESG-Ausschlüsse gelten für den direkten Anlagebestand der Teilvermögen, d.h. alle Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches sowie die Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechten. Auf Zielfondsebene innerhalb des Teilvermögens wird das Ausschlussprinzip dagegen nicht in der Durchschau angewendet.

Für die Definitionen sowie Durchführung der Ausschlüsse werden Analysen der Ethos Stiftung herangezogen. Details hierzu können auf der Webseite der Ethos Stiftung unter dem nachfolgenden Weblink abgerufen werden: ethosfund.ch.

1.8.7. ESG-Integration

Bei der Selektion von Einzeltiteln ergänzt die Fondsleitung die klassischen ökonomischen Selektionskriterien um ESG-Kriterien (ESG-Integration). Das heisst, dass neben den ökonomischen Selektionskriterien zur Beurteilung des Risiko-Rendite-Profiles der Anlagen auch der ESG-Risk-Score von Sustainalytics als Selektionskriterium berücksichtigt wird und damit Einzeltitel mit einem besseren Rendite-Nachhaltigkeitsrisiko-Profil bevorzugt werden, **mit dem Ziel, den ESG-Risk-Score des Portfolios der Teilvermögen im Durchschnitt möglichst niedrig zu halten.**

Die ESG-Risk-Scores von Sustainalytics messen das Ausmass, in dem der wirtschaftliche Wert eines Unternehmens durch ESG-Themen gefährdet ist. Um in der Berechnung des ESG-Risk-Scores als relevant zu gelten, muss ein Thema einen potenziell erheblichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert eines Unternehmens und damit auf sein finanzielles Risiko- und Ertragsprofil aus der Anlageperspektive haben.

¹ Die **konventionelle Rüstung** bezieht sich auf die Produktion von Waffen und von direkt damit verbundenen Zusatzgeräten, welche von militärischen Kampf- und Verteidigungsverbänden eingesetzt werden. Es handelt sich um konventionelle Waffen, die unter Einhaltung des internationalen Menschenrechts für Verteidigungszwecke eingesetzt werden können. Ebenfalls inbegriffen sind die Produktion strategischer Ausrüstungen (Flugzeuge, Lenkwaffenköpfe, Raketen) und Kernsysteme für Abschuss und Steuerung von Lenkwaffen sowie die Produktion defensiver elektronischer Ausrüstungen, die entscheidend für das Funktionieren des konventionellen Rüstungsmaterials sind.

² Das Kriterium der **GVO** bezieht sich auf agrochemische Aktivitäten. Betroffen sind Unternehmen, die GVO durch Entwicklung von gentechnisch veränderten Organismen und Produktion transgener Saatguts oder gegebenenfalls damit zusammenhängenden Erzeugnissen aktiv fördern. Der medizinische Bereich ist von diesem Ausschluss ausgenommen.

Im Rahmen der ESG-Risk-Scores unterteilt Sustainalytics Unternehmen und Emittenten in nachfolgende 5 Risiko-Kategorien:

Skala der ESG-Risk Scores				
0 bis <10	10 bis <20	20 bis <30	30 bis <40	40 bis 100
vernachlässigbares Risiko	niedriges Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	schwerwiegendes Risiko

Den ESG-Risk-Scores liegt die Prämisse zugrunde, dass sich die Welt zu einer nachhaltigeren Wirtschaft wandelt und dass ein effektives Management von ESG-Risiken daher unter sonst gleichen Bedingungen mit einem höheren langfristigen Unternehmenswert verbunden sein sollte.

Massgeblich für die Berechnung der ESG-Risk-Scores sind die Analysen und Berechnungen von Sustainalytics. Details hierzu können auf der Webseite von Sustainalytics unter dem nachfolgenden Weblink abgerufen werden: [sustainalytics.com/corporate-solutions/esg-solutions/esg-risk-ratings#esg](https://www.sustainalytics.com/corporate-solutions/esg-solutions/esg-risk-ratings#esg).

Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Teilvermögen entsprechend der oben dargestellten Nachhaltigkeitspolitik in dem Sinne, dass der ESG-Risk-Score des Portfolios im Durchschnitt möglichst niedrig ist.

Um eine möglichst ausgewogene Verteilung der ESG-Risk-Scores zu erreichen, ist die Fondsleitung grundsätzlich bestrebt, nicht in Anlagen zu investieren, deren Sustainalytics ESG-Risk-Score grösser oder gleich 30 ist (hohes oder schwerwiegendes Nachhaltigkeitsrisiko). Da aber einzelne, vor allem kleinere, Unternehmen noch über kein ESG-Rating verfügen, die Fondsleitung das ESG-Risiko für ein spezielles Unternehmen potentiell niedriger einschätzt als der ESG-Risk-Score von Sustainalytics und im Falle von besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen von Sustainalytics ESG-Risk-Scores genügend zeitliche Flexibilität für die Fondsleitung besteht, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können, gelten folgende Mindestvorgaben:

Nach Abzug der flüssigen Mittel beträgt der Anteil der Vermögen der Teilvermögen, welche einen Sustainalytics ESG-Risk-Score von kleiner als 30 ausweisen (d.h. vernachlässigbares, niedriges oder höchstens mittleres Nachhaltigkeitsrisiko), mindestens 80%. Mit anderen Worten dürfen nach Abzug der flüssigen Mittel höchstens 20% der Anlagen der Vermögen der Teilvermögen einen Sustainalytics ESG-Risk-Score grösser oder gleich 30 (hohes oder schwerwiegendes Nachhaltigkeitsrisiko) oder keinen Sustainalytics ESG-Risk-Score ausweisen. Ebenfalls in der erwähnten 20%-Limite werden generell Zielfonds berücksichtigt, wenn diese im Sinne von Ziff. 1.8.8 des Fondsprospekts über eine vergleichbare Nachhaltigkeitsstrategie wie die Teilvermögen verfügen.

1.8.8. Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds von Drittanbietern erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte. Die Fondsleitung überprüft bei jedem Zielfonds den Nachhaltigkeitsansatz des jeweiligen Anbieters und dessen Umsetzung im jeweiligen Zielfonds. Dabei werden die Zielfonds aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien bewertet:

- Bei schweizerischen Zielfonds: Qualifikation der Zielfonds als nachhaltig im Sinne der AMAS Selbstregulierung zu

Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 26. September 2022.

- Bei ausländischen Zielfonds: Anlagestrategie der Zielfonds entspricht den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gemäss Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088) oder gilt als äquivalent.
- Bei sämtlichen Zielfonds: Die Nachhaltigkeitsstrategie der Zielfonds ist mit derjenigen der Teilvermögen vergleichbar.

Der Zielfonds muss dabei sämtliche Kriterien erfüllen, damit die Teilvermögen in den Zielfonds investieren dürfen.

1.8.9. Die Sicherheitenstrategie

Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenpartei-risiken auftreten. Diese Risiken werden durch die nachfolgend aufgezeigte Sicherheitenstrategie minimiert:

Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 Abs. 1 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist. Insgesamt gelten mindestens folgende Anforderungen an Sicherheiten:

Liquide Mittel müssen auf eine frei konvertierbare Währung bzw. die Referenzwährung des Anlagefonds lauten.

Obligationen und Staatsanleihen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine hohe Bonität verfügt. Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat über eine hohe Bonität verfügt.

Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind.

Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über

eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen.	Bei Geschäften mit OTC-Derivaten hat der Wert der ausgetauschten Sicherheiten dauernd mindestens dem aktuellen Wiederbeschaffungswert der ausstehenden OTC-Derivate zu entsprechen.
---	--

Sowohl bei Effektenleihgeschäften wie auch bei Geschäften mit OTC-Derivaten können zudem bestimmte Kategorien von Sicherheiten mit einem Abschlag (Sicherheitsmarge) bewertet werden. Diese Sicherheitsmarge richtet sich nach der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit sowie der Bonität des Emittenten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Es gelten folgende Mindestabschläge (%-Abzug vom Marktwert):	Zur Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften :		Zur Besicherung bei Geschäften mit OTC-Derivaten :
Flüssige Mittel, welche gemäss den obenstehenden Voraussetzungen als Sicherheiten zulässig sind:	5%		0%
Obligationen, welche gemäss den obenstehenden Voraussetzungen als Sicherheiten zulässig sind:	bei einem Rating von AAA bis A- : 5%	bei einem Rating von BBB+ bis BBB-: 7%	5%
Kollektive Kapitalanlagen und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), welche gemäss den obenstehenden Voraussetzungen als Sicherheiten zulässig sind:	15%		10%
Aktien, welche gemäss den obenstehenden Voraussetzungen als Sicherheiten zulässig sind:	15%		(nicht zulässig)

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Sicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden, selbst wenn es sich um flüssige Mittel handelt.

1.8.10. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.9 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines einzelnen Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Vermögens des Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilvermögens. Er wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

1.10 Vergütungen und Nebenkosten

1.10.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags):

Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund

Anteile der Anteilsklasse «A»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung: max. 1.5% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «B»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:
Den Anteilen der Anteilsklasse «B» wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Leistungen der Fondsleitung, der Vermögensverwaltung und der Depotbank ist durch die im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 Bst. b des Fondsvertrages erwähnten Verträge und Vereinbarungen gedeckt.

Anteile der Anteilsklasse «C»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:
max. 2.0% p.a.

Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund

Anteile der Anteilsklasse «A»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:
max. 1.5% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «B»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:
Den Anteilen der Anteilsklasse «B» wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Leistungen der Fondsleitung, der Vermögensverwaltung und der Depotbank ist durch die im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 Bst. b des Fondsvertrages erwähnten Verträge und Vereinbarungen gedeckt.

Anteile der Anteilsklasse «C»
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:
max. 2.0% p.a.

Die pauschale Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben vergütet:

- Berechnung Nettoinventarwert durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG
- Führung der gesamten Fondsbuchhaltung durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG
- Teilübertragung der Investment Compliance betreffend der Kontrolle der Einhaltung der Anlagerichtlinien an die UBS Fund Management (Switzerland) AG

Ausserdem werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.10.3 des Prospekts bezahlt.

Aus § 19 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.10.2. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) beträgt:

Anteilsklasse «A» und «C» Teilvermögens GENERALI ESG Equity Fund:

GENERALI ESG Equity Fund Anteilsklasse «A»:	
2020/2021	0.76% (TER annualisiert)
2021/2022	0.80%
2022/2023	0.80%

GENERALI ESG Equity Fund Anteilsklasse «C»:	
2020/2021	1.50% (TER annualisiert)
2021/2022	1.50%
2022/2023	1.50%

Anteilsklasse «A» und «C» des Teilvermögens GENERALI ESG Multi Asset Fund:

GENERALI ESG Multi Asset Fund Anteilsklasse «A»:	
2020/2021	0.77% (TER annualisiert)
2021/2022	0.81%
2022/2023	0.81%

GENERALI ESG Multi Asset Fund Anteilsklasse «C»:	
2020/2021	1.50% (TER annualisiert)
2021/2022	1.51%
2022/2023	1.52%

1.10.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- die Organisation von Road Shows;
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- beim Anleger handelt es sich um einen in der Schweiz oder im Ausland angemessen beaufsichtigter Finanzintermediär;
- beim Anleger handelt es sich um eine beaufsichtigte Versicherungseinrichtung;
- beim Anleger handelt es sich um eine in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtung der zweiten Säule oder der Säule 3a.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.10.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 5%
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: keine

Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 5%
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: keine

1.10.5. Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»).

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.10.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.11 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei

der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.12 Rechtsform der Teilvermögen

Der GENERALI ESG Funds ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- GENERALI ESG Equity Fund
- GENERALI ESG Multi Asset Fund

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.13 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen vor allem in den normalen Marktschwankungen. Sowohl der Wert als auch der Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Es bestehen bei den Teilvermögen weitere nachfolgende Risiken:

- **Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess kann dazu führen, dass an möglicherweise attraktiven Anlagemöglichkeiten nicht partizipiert wird. Die von externen Ratingagenturen bezogenen Daten können zudem unvollständig, unrichtig, unterschiedlich oder nicht verfügbar sein. Daher besteht ein Risiko, dass eine Anlage falsch beurteilt und zu Unrecht in das Portfolio des Teilvermögens aufgenommen oder davon ausgeschlossen wird. Das Teilvermögen basiert auf einem nachhaltigen Ansatz, wozu keine einheitlichen Standards vorhanden sind und sich dieser subjektiv gestalten kann. Deshalb kann die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen nachhaltigen Produkten schwierig sein. Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine Anlage, welche beim Erwerbszeitpunkt die Nachhaltigkeitsvorgaben der Fondsleitung erfüllt hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Nachhaltigkeitsvorgaben der Fondsleitung nicht mehr erfüllt und damit unter Umständen zu einem ungünstigen Zeitpunkt veräussert werden muss (Herabstufungsrisiko).**
- Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei fallenden Zinsen im Allgemeinen zu steigen pflegt. Umgekehrt tendiert der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Zinsen eher rückläufig.
- Das Kreditrisiko bzw. Gegenparteirisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent von Derivaten, einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Fonds seine Anlage nicht zurückerhält.

- Das Währungsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Wert einer Anlage, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zielfonds lautet, von Wechselkurs-schwankungen beeinflusst wird.
- Es besteht das Risiko, dass das Teilvermögen aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, Rückkaufertlöse innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist auszusahlen.
- Die Verwaltung des Teilvermögens ist mit operationellen Risiken verbunden, insbesondere bei der Anlage und der Verwahrung der Fonds.
- Bei der Anlage des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko (Hedge Fonds), deren Anlagestrategie sich meist durch eine mittels Kreditaufnahme und/oder der Verwendung derivativer Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) sowie durch Leerverkäufe von Effekten auszeichnet, besteht ein vergleichsweise erhöhtes Verlustrisiko. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei solchen Hedge Funds ein Totalverlust eintreten kann.

1.14 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen vierteljährlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Zur Beurteilung der Liquiditätsrisiken verwendet die Fondsleitung die folgenden Massnahmen: Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene der Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte Liquiditäts-Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte werden einerseits unter normalen Marktbedingungen, sowie auch unter Stressszenarien auf Ebene der Teilvermögen ausgewertet und überwacht.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Generali Investments Schweiz AG. Seit der Gründung im Jahre 1988 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Adliswil im Fondsgeschäft tätig.

Adresse: Generali Investments Schweiz AG,
Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil

Internet-Seite: generali-investments.ch

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. März 2022 insgesamt 20 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 8.3 Mia. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung seit dem 18. Dezember 2007 statutengemäss insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der Generali Investments Schweiz AG setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Ralph Schmid

Mitglied der Geschäftsleitung der Generali Schweiz, Chief Life und Non-Life Officer der Generali Schweiz

Martha Böckenfeld

Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates

Antonio Pilato

Head of LDI Strategy Implementation, Outsourcing Control & Active Ownership bei Generali Insurance Asset Management, Italien

Thomas A. Gutzwiller

Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates

Ulrich Ostholt

Chief Investment Officer und Mitglied des Vorstandes der Generali Deutschland und der Cosmos Lebensversicherung

Die Geschäftsleitung besteht aus den Herren David Küttel (Geschäftsführer und Head Legal), Volker Pahnke (stellvertretender Geschäftsführer und Head Asset Management) und Martin Risch (Head Finance & Controlling).

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2022 CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Die Generali Investments Schweiz AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Generali Investments Holding S.p.A. mit Sitz in Trieste (Italien).

2.5 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Folgende weitere Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Generali Investments Schweiz AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu

delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4. Information über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:

- Generali Personenversicherungen AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund

Valorenummer Anteilsklasse «A»	57644112
Valorenummer Anteilsklasse «B»	57644111
Valorenummer Anteilsklasse «C»	59769944
ISIN Anteilsklasse «A»	CH0576441122
ISIN Anteilsklasse «B»	CH0576441114
ISIN Anteilsklasse «C»	CH0597699443

Rechnungseinheit: Schweizer Franken

Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund

Valorenummer Anteilsklasse «A»	57644114
Valorenummer Anteilsklasse «B»	57644113
Valorenummer Anteilsklasse «C»	59769945
ISIN Anteilsklasse «A»	CH0576441148
ISIN Anteilsklasse «B»	CH0576441130
ISIN Anteilsklasse «C»	CH0597699450

Rechnungseinheit: Schweizer Franken

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter generali-investments.ch/ch/de/private/ abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung über die elektronische Plattform swissfunddata.ch.

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich) auf der elektronischen Plattform swissfunddata.ch.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Es sind bei den Teilvermögen noch keine ausreichenden historischen Daten vorhanden, um nützliche Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

6.2 Profil des typischen Anlegers des GENERALI ESG Equity Fund

Das Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund eignet sich für Anleger, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, an der Entwicklung des schweizerischen und internationalen Aktienmarktes partizipieren möchten und in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben.

Da der GENERALI ESG Equity Fund in unterschiedlichen Branchen sowie einer Vielzahl von schweizerischen und internationalen Unternehmen anlegt, lassen sich für den Anleger die mit einer Direkt- und Einzelanlage verbundenen Risiken vermeiden.

Aufgrund der überwiegenden Investitionen in Aktien, einer Anlagekategorie, die grossen Wertschwankungen unterliegen kann, sollten Anleger über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen.

Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.3 Profil des typischen Anlegers des GENERALI ESG Multi Asset Fund

Das Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund eignet sich für Anleger, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement suchen.

Das Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund legt ausgewogen in Forderungspapiere und -rechte sowie in Beteiligungspapiere -rechte an. Der Anleger dieses Teilvermögens muss daher bereit sein, auch grössere Schwankungen des Nettoinventarwertes hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung und aus den Aktienmärkten ergeben. Ziel dieser Anlagestrategie ist es, langfristig einen deutlichen Vermögenszuwachs zu erzielen.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen, wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens des Teilvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung GENERALI ESG Funds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übriger Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Der Umbrella-Fonds ist in zwei Teilvermögen mit nachfolgenden Bezeichnungen unterteilt:
 - GENERALI ESG Equity Fund
 - GENERALI ESG Multi Asset Fund
2. Fondsleitung ist die Generali Investments Schweiz AG mit Sitz in Adliswil.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern³ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet das Vermögen des Teilvermögens für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei

der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann die Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen des Teilvermögens auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse ei-

³ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

ner sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieses Teilvermögen investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Teilvermögen können einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf die Teilvermögen für neue Zeichnungen oder Wechsel in ein anderes Teilvermögen, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus den Teilvermögen heraus. Ein Teilvermögen kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile

- für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Teilvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen der Teilvermögen als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund und GENERALI ESG Multi Asset Fund folgende Anteilsklassen:
 - a) «A»:

Anteile der Anteilsklasse «A» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Die Mindestanlage entspricht dem Gegenwert von einem Anteil. Bei Anteilen der Anteilsklasse «A» wird eine pauschale Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 Fondsvertrag i.V.m. Ziff. 1.10.1 des Prospekts erhoben. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die Erträge werden thesauriert.
 - b) «B»:

Anteile der Anteilsklasse «B» sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder einer der Gesellschaften der Generali Gruppe Schweiz abgeschlossen haben

oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder einer Gesellschaft der Generali Gruppe Schweiz eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Mindestanlage entspricht dem Gegenwert von einem Anteil. Den Anteilen dieser Anteilsklasse wird keine pauschale Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 Fondsvertrag i.V.m. Ziff. 1.10.1 des Prospekts belastet. Die Entschädigung für die Leistungen der Fondsleitung, der Vermögensverwaltung und der Depotbank ist durch die im Rahmen der oben genannten Verträge erhobenen Kommissionen gedeckt. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die Erträge werden thesauriert.

- c) «C»:

Anteile der Anteilsklasse «C» werden allen Anlegern angeboten. Die Mindestanlage entspricht dem Gegenwert von einem Anteil. Bei Anteilen der Anteilsklasse «C» wird eine pauschale Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 Fondsvertrag i.V.m. Ziff. 1.10.1 des Prospekts erhoben. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die Erträge werden thesauriert.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen des Teilvermögens zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik der Teilvermögen gemäss den Ziffern 2 bis 10 in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds):
 - ca) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds».
 - cb) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen».
 - cc) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen».
 - cd) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung,
- Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- ce) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- cf) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- cg) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- ch) Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens eines einzelnen Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW),

aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

- d) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften. Die hiervor genannten Anlagen müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt regelmässig gehandelt werden.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent den Vorschriften über den Gläubiger- und den Anleger-schutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

A Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund

Anlagepolitik des GENERALI ESG Equity Fund

- 2. Das Anlageziel des GENERALI ESG Equity Fund besteht darin, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, das heisst Umweltthemen, soziale Themen sowie Themen bezüglich der Corporate Governance (ESG: Environment, Social, Governance), überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen zu investieren und dadurch langfristige Kapitalgewinne und Erträge zu erzielen.

Das Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund investiert überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, welche nach Ansicht der Fondsleitung über ein geeignetes Nachhaltigkeitsrisikoprofil verfügen. Bei der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Fondsleitung dabei die nachfolgend beschriebene Nachhaltigkeitspolitik:

Der Anlagefokus des Teilvermögens im Bereich der Nachhaltigkeit liegt auf dem Ausschluss von Unternehmen und Emittenten in ESG-kritischen Tätigkeitsbereichen und/oder mit schwerwiegenden ESG-Verstössen

sowie im Rahmen des ESG-Integrationsansatzes auf der Selektion von Unternehmen und Emittenten mit einem geeignetem Nachhaltigkeitsrisikoprofil der Ratingagentur Sustainalytics, mit dem Ziel, den ESG-Risk-Score des gesamten Portfolios des Teilvermögens möglichst niedrig zu halten.

Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik kommen daher folgende Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung:

- **ESG-Ausschlüsse** (siehe ausführlich Ziff. 1.8.6 des Fondsprospekts)
- **ESG-Integration** (siehe ausführlich Ziff. 1.8.7 des Fondsprospekts)

Um eine möglichst ausgewogene Verteilung der ESG-Risk-Scores zu erreichen, ist die Fondsleitung grundsätzlich bestrebt, nicht in Anlagen zu investieren, deren Sustainalytics ESG-Risk-Score ein hohes oder schwerwiegendes Nachhaltigkeitsrisiko (Sustainalytics ESG-Risk-Score grösser oder gleich 30) aufweisen (zur Skala des Sustainalytics ESG-Risk-Score siehe Ziff. 1.8.7 des Fondsprospekts). Da aber einzelne, vor allem kleinere, Unternehmen noch über kein ESG-Rating verfügen, die Fondsleitung das ESG-Risiko für ein spezielles Unternehmen potentiell niedriger einschätzt als der ESG-Risk-Score von Sustainalytics und im Falle von besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen von Sustainalytics ESG-Risk-Scores genügend zeitliche Flexibilität für die Fondsleitung besteht, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können, gelten folgende Mindestvorgaben:

Nach Abzug der flüssigen Mittel beträgt der Anteil des Vermögens des Teilvermögens, welche einen Sustainalytics ESG-Risk-Score von kleiner als 30 ausweisen (d.h. vernachlässigbares, niedriges oder höchstens mittleres Nachhaltigkeitsrisiko), mindestens 80%. Mit anderen Worten dürfen nach Abzug der flüssigen Mittel höchstens 20% der Anlagen des Vermögens des Teilvermögens einen Sustainalytics ESG-Risk-Score grösser oder gleich 30 (hohes oder schwerwiegendes Nachhaltigkeitsrisiko) oder keinen Sustainalytics ESG-Risk-Score ausweisen.

Anlagebeschränkungen des GENERALI ESG Equity Fund

- 3. Nach Abzug der flüssigen Mittel investiert die Fondsleitung mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in nachfolgende Anlagen:
 - a) auf alle Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets), welche bei den ESG-Risk-Scores von Sustainalytics ein Rating von kleiner als 30 («vernachlässigbares», «niedriges» oder «mittleres» Risiko) aufweisen.
 - b) auf alle Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen

- Schwellenländern (Emerging Markets), welche über ein Mindestrating von «BB» einer anerkannten Ratingagentur verfügen und bei den ESG-Risk-Scores von Sustainalytics ein Rating von kleiner als 30 («vernachlässigbares», «niedriges» oder «mittleres» Risiko) aufweisen.
- c) Derivate (einschliesslich Warrants) auf in dieser Ziffer erwähnte Anlagen.
4. Nach Abzug der flüssigen Mittel investiert die Fondsleitung höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in nachfolgende Anlagen:
- a) auf alle Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets), welche bei den ESG-Risk-Scores von Sustainalytics ein Rating von höher als 30 («hohes» bzw. «schwerwiegendes» Risiko) oder kein entsprechendes Rating aufweisen.
- b) auf alle Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit (inkl. Emerging Markets), welche über ein Mindestrating von «BB» einer anerkannten Ratingagentur verfügen und bei den ESG-Risk-Scores von Sustainalytics ein Rating von höher als 30 («hohes» bzw. «schwerwiegendes» Risiko) oder kein entsprechendes Rating aufweisen.
- c) Anlagen in Anteile anderer kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. ca, cb, cc, cd, ce und cf, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren und die Vorgaben für nachhaltige Zielfonds nach Ziff. 1.8.8. des Fondsprospekts erfüllen.
- d) Anlagen in Anteile von Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. d vorstehend, welche die Vorgaben für nachhaltige Zielfonds nach Ziff. 1.8.8. des Fondsprospekts erfüllen.
- e) auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit.
- f) Derivate (einschliesslich Warrants) auf in dieser Ziffer erwähnte Anlagen.
5. Nach Abzug der flüssigen Mittel hat die Fondsleitung des Teilvermögens zusätzlich die nachstehenden Anlagevorschriften einzuhalten:
- a) Die Fondsleitung schliesst bei den Direktanlagen Unternehmen und Emittenten aus, die an bestimmten kritischen oder kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind (ESG-Ausschlüsse nach Ziff. 1.8.6 des Fondsprospekts).
- b) Die Fondsleitung investiert mindestens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, welche ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben.
- c) Die Fondsleitung investiert höchstens 30 % des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinkapitalisierten Gesellschaften (Small Caps). Die Anlage in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, welche ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in Schwellenländern (Emerging Markets) haben, ist auf 10% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.
- d) Die Fondsleitung investiert höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -rechte. Die Anlage in Forderungswertpapiere und -rechte von Schuldern mit einem Rating von «BB+» und «BB» ist auf höchstens 5 % des Vermögens des Teilvermögens begrenzt.
- e) Die Fondsleitung investiert höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. cc und cf, welche die Vorgaben für nachhaltige Zielfonds nach Ziff. 1.8.8. des Fondsprospekts erfüllen.
- f) Die Fondsleitung investiert höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Immobilienfonds gemäss Ziff. 4 Bst. d vorstehend, welche die Vorgaben für nachhaltige Zielfonds nach Ziff. 1.8.8. des Fondsprospekts erfüllen.
- g) Die Fondsleitung investiert höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen.

B Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund

Anlagepolitik des GENERALI ESG Multi Asset Fund

6. Das Anlageziel des GENERALI ESG Multi Asset Fund besteht darin, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen sowie in Forderungswertpapiere und -rechte (u.a. Obligationen oder Notes) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern zu investieren und dadurch langfristig Kapitalgewinne und Erträge zu erzielen.

Das Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund investiert überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen und Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern, welche nach Ansicht der Fondsleitung über ein geeignetes Nachhaltigkeitsrisikoprofil verfügen. Bei der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Fondsleitung dabei die nachfolgend beschriebene Nachhaltigkeitspolitik:

Der Anlagefokus des Teilvermögens im Bereich der Nachhaltigkeit liegt auf dem Ausschluss von Unternehmen und Emittenten in ESG-kritischen Tätigkeitsbereichen und/oder mit schwerwiegenden ESG-Verstössen sowie im Rahmen des ESG-Integrationsansatzes auf der Selektion von Unternehmen und Emittenten mit einem geeignetem Nachhaltigkeitsrisikoprofil der Ratingagentur Sustainalytics, mit dem Ziel, den ESG-Risk-Score des gesamten Portfolios des Teilvermögens möglichst niedrig zu halten.

Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik kommen daher folgende Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung:

- **ESG-Ausschlüsse** (siehe ausführlich Ziff. 1.8.6 des Fondsprospekts)
- **ESG-Integration** (siehe ausführlich Ziff. 1.8.7 des Fondsprospekts)

Um eine möglichst ausgewogene Verteilung der ESG-Risk-Scores zu erreichen, ist die Fondsleitung grundsätzlich bestrebt, nicht in Anlagen zu investieren, deren Sustainalytics ESG-Risk-Score ein hohes oder schwerwiegendes Nachhaltigkeitsrisiko (Sustainalytics ESG-Risk-Score grösser oder gleich 30) aufweisen (zur Skala des Sustainalytics ESG-Risk-Score siehe Ziff. 1.8.7 des Fondsprospekts). Da aber einzelne, vor allem kleinere, Unternehmen noch über kein ESG-Rating verfügen, die Fondsleitung das ESG-Risiko für ein spezielles Unternehmen potentiell niedriger einschätzt als der ESG-Risk-Score von Sustainalytics und im Falle von besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen von Sustainalytics ESG-Risk-Scores genügend zeitliche Flexibilität für die Fondsleitung besteht, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können, gelten folgende Mindestvorgaben:

Nach Abzug der flüssigen Mittel beträgt der Anteil des Vermögens des Teilvermögens, welche einen Sustainalytics ESG-Risk-Score von kleiner als 30 ausweisen (d.h. vernachlässigbares, niedriges oder höchstens mittleres Nachhaltigkeitsrisiko), mindestens 80%. Mit anderen Worten dürfen nach Abzug der flüssigen Mittel höchstens 20% der Anlagen des Vermögens des Teilvermögens einen Sustainalytics ESG-Risk-Score grösser oder gleich 30 (hohes oder schwerwiegendes Nachhaltigkeitsrisiko) oder keinen Sustainalytics ESG-Risk-Score ausweisen.

Anlagebeschränkungen des GENERALI ESG Multi Asset Fund

7. Nach Abzug der flüssigen Mittel investiert die Fondsleitung mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in nachfolgende Anlagen:
 - a) auf alle Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets), welche bei den ESG-Risk-Scores von Sustainalytics ein Rating von kleiner als 30 («vernachlässigbares», «niedriges» oder «mittleres» Risiko) aufweisen.
 - b) auf alle Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit (inkl. Emerging Markets), welche über ein Mindestrating von «BB» einer anerkannten Ratingagentur verfügen und bei den ESG-Risk-Scores von Sustainalytics ein Rating von kleiner als 30 («vernachlässigbares», «niedriges» oder «mittleres» Risiko) aufweisen.
 - c) Derivate (einschliesslich Warrants) auf in dieser Ziffer erwähnte Anlagen.
8. Nach Abzug der flüssigen Mittel investiert die Fondsleitung höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in nachfolgende Anlagen:
 - a) auf alle Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (inkl. Emerging Markets), welche bei den ESG-Risk-Scores von Sustainalytics ein Rating von höher als 30 («hohes» bzw. «schwerwiegendes» Risiko) oder kein entsprechendes Rating aufweisen
 - b) auf alle Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit (inkl. Emerging Markets), welche über ein Mindestrating von «BB» einer anerkannten Ratingagentur verfügen und bei den ESG-Risk-Scores von Sustainalytics ein Rating von höher als 30 («hohes» bzw. «schwerwiegendes» Risiko) oder kein entsprechendes Rating aufweisen
 - c) Anlagen in Anteile anderer kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. ca, cb, cc, cd, ce und cf, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren und die Vorgaben für nachhaltige Zielfonds nach Ziff. 1.8.8. des Fondsprospekts erfüllen.
 - d) Anlagen in Anteile von Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. d vorstehend, welche die Vorgaben für nachhaltige Zielfonds nach Ziff. 1.8.8. des Fondsprospekts erfüllen.
 - e) auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit.
 - f) Derivate (einschliesslich Warrants) auf in dieser Ziffer erwähnte Anlagen.
9. Nach Abzug der flüssigen Mittel hat die Fondsleitung des Teilvermögens zusätzlich die nachstehenden Anlagevorschriften einzuhalten:
 - a) Die Fondsleitung schliesst bei den Direktanlagen Unternehmen und Emittenten aus, die an bestimmten kritischen oder kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind (ESG-Ausschlüsse nach Ziff. 1.8.6 des Fondsprospekts).
 - b) Die Fondsleitung investiert mindestens 30% und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte.
 - c) Die Fondsleitung investiert mindestens 30% und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -rechte.
 - d) Die Fondsleitung investiert mindestens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, welche ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben, und/oder in Forderungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, welche ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben oder in Forderungswertpapiere und -rechte, welche von der schweizerischen Eidgenossenschaft, den schweizerischen Kantonen oder von schweizerischen Gemeinden emittiert wurden.
 - e) Die Fondsleitung investiert höchstens 30 % des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswert-

- papiere und -rechte von kleinkapitalisierten Gesellschaften (Small Caps). Die Anlage in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, welche ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in Schwellenländern (Emerging Markets) haben, ist auf 10% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.
- f) Die Fondsleitung investiert höchstens 5 % des Vermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -rechte von Schuldern mit einem Rating von «BB+» und «BB».
 - g) Die Fondsleitung investiert höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. cc und cf, welche die Vorgaben für nachhaltige Zielfonds nach Ziff. 1.8.8. des Fondsprospekts erfüllen.
 - h) Die Fondsleitung investiert höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Immobilienfonds gemäss Ziff. 8 Bst. d vorstehend, welche die Vorgaben für nachhaltige Zielfonds nach Ziff. 1.8.8. des Fondsprospekts erfüllen.
 - i) Die Fondsleitung investiert höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen.

Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche Teilvermögen

- 10. Die Fondsleitung stellt bei allen Teilvermögen ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit der Teilvermögen und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

- 1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- 2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
- 3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
- 4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen.

Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

- 5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- 6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
- 7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
- 8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine an-

dere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann aussergewöhnlich auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens des Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In dieses Limit sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich dieses Limit auf 10% des Vermögens des Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehend Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert der Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf den Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabe-kommission gemäss § 18 zugeschlagen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen der Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund und GENERALI ESG Multi Asset Fund kann dem Anleger eine Ausgabekommission

zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund und GENERALI ESG Multi Asset Fund wird dem Anleger keine Rücknahmekommission belastet.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschal-kommission in Prozent des Nettofondsvermögens der Teilvermögen gemäss nachfolgenden Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Teilvermögen GENERALI ESG Equity Fund:

Anteile der Anteilsklasse «A»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung: max. 1.5% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «B»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung: Den Anteilen der Anteilsklasse «B» wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Leistungen der Fondsleitung, der Vermögensverwaltung und der Depotbank ist durch die im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 Bst. b des Fondsvertrages erwähnten Verträge und Vereinbarungen gedeckt.

Anteile der Anteilsklasse «C»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung: max. 2.0% p.a.

Teilvermögen GENERALI ESG Multi Asset Fund:

Anteile der Anteilsklasse «A»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung: max. 1.5% p.a.

Anteile der Anteilsklasse «B»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung: Den Anteilen der Anteilsklasse «B» wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Leistungen der Fondsleitung, der Vermögensverwaltung und der Depotbank ist durch die im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 Bst. b des Fondsvertrages erwähnten Verträge und Vereinbarungen gedeckt.

Anteile der Anteilsklasse «C»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung: max. 2.0% p.a.

Mit der pauschalen Verwaltungskommission werden ausserdem die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- Berechnung Nettoinventarwert durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG
- Führung der gesamten Fondsbuchhaltung durch die UBS Fund Management (Switzerland) AG
- Teilübertragung der Investment Compliance betreffend der Kontrolle der Einhaltung der Anlagerichtlinien an die UBS Fund Management (Switzerland) AG

Darüber hinaus werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.10.3 des Prospekts bezahlt.

Der effektive angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - g) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im

Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Vermögen des Teilvermögens belasten.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen ist der Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen der Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan der Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der

Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung der Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Prospekt angegebenen Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Anlagefonds und Auflösung

1. Die Anlagefonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die Anlagefonds können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügen.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Die Anlagefonds unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 31. Oktober 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 10. Oktober 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung: Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil

Sitz der Depotbank: Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Die Fondsleitung:
Generali Investments Schweiz AG

Die Depotbank:
UBS Switzerland AG